

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Informationen:

1. Anmeldefrist

Die Aufnahme des Kindes kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung.

Damit der Leitung der Kindertagesstätte eine ordnungsgemäße Planung möglich ist, bitten wir um frühestmögliche Antragstellung - mindestens 2 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum.

2. Rechtsanspruch

Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien.

Eine Aufnahme setzt eine Mitgliedschaft im Trägerverein voraus. Eintrittsformulare sind in der Kindertagesstätte erhältlich.

3. Öffnungszeiten

In der Regel ist die Kindertagesstätte von Montag bis Freitag jeweils von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

4. Betreuungszeiten und Entgelte

2.1. Kinder von 0 – 3 Jahre (Kinderkrippe)

- bis 4 Stunden/Tag = 20 h/Woche > 130,68 € monatlich
- bis 5 Stunden/Tag = 25 h/Woche > 145,20 € monatlich
- bis 6 Stunden/Tag = 30 h/Woche > 163,35 € monatlich
- bis 7 Stunden/Tag = 35 h/Woche > 181,50 € monatlich
- bis 8 Stunden/Tag = 40 h/Woche > 199,65 € monatlich
- bis 9 Stunden/Tag = 45 h/Woche > 217,80 € monatlich
- bis 10 Stunden/Tag = 50 h/Woche > 254,10 € monatlich

2.2. Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

- bis 4 Stunden/Tag = 20 h/Woche > 95,83 € monatlich
- bis 5 Stunden/Tag = 25 h/Woche > 108,90 € monatlich
- bis 6 Stunden/Tag = 30 h/Woche > 121,24 € monatlich
- bis 7 Stunden/Tag = 35 h/Woche > 133,58 € monatlich
- bis 8 Stunden/Tag = 40 h/Woche > 146,65 € monatlich
- bis 9 Stunden/Tag = 45 h/Woche > 159,72 € monatlich
- bis 10 Stunden/Tag = 50 h/Woche > 174,24 € monatlich

5. Betreuungszeit von 45 oder 50 Stunden/Woche gewünscht?

Gemäß § 3 KiFöG LSA umfasst ein ganztägiger Platz ein Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Sofern Betreuungszeiten darüber hinaus erforderlich sind, ist der Bedarf zu begründen.

6. Mehrkindfamilien - § 13 KiföG:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig Kinderkrippe oder/und Kindergarten besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind nicht übersteigen.

Bitte gesondert mit der Leitung der Kindertagesstätte besprechen.